

**Informationen zum Thema Auslandsstudium für:  
Studierende des LL.B. Studiengangs Unternehmensjurist/in**

**1. Der richtige Zeitpunkt für das Auslandsjahr**

Ein Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich erst dann sinnvoll, wenn man über gefestigte und ausreichende Kenntnisse der eigenen Rechtsordnung verfügt. Für Studierende des LL.B. Unternehmensjurist/in gilt daher, dass die Module Zivilrecht 1 und 2, Öffentliches Wirtschaftsrecht sowie alle Module im Bereich der Wirtschaftswissenschaften bestanden sein müssen. Dementsprechend ist ein Auslandsaufenthalt im 5. und 6. Fachsemester empfehlenswert.

**2. Bewerbung**

2.1 Bewerbungstermine

Europa: 31. Januar

Übersee Nord (USA, Kanada, Mexiko, Asien außer Japan): 30. Sept. des Vorjahres

Übersee Süd (Australien, Neuseeland, Südamerika, Japan): 30. April des Vorjahres (wird nicht empfohlen, da ein Aufenthalt in Übersee Süd im HWS und im darauffolgenden FSS i.d.R. nicht möglich ist)

2.2 Sprachkenntnisse und -nachweise

An den meisten unserer Partneruniversitäten in Europa ist die Unterrichtssprache Englisch. Bei der Bewerbung müssen Sie ausreichende Kenntnisse in der Unterrichtssprache nachweisen. In der Regel ist das Language Certificate der Uni Mannheim mit einem B2-Niveau ausreichend, zum Teil müssen spezielle Sprachnachweise (z.B. TOEFL, IELTS) erbracht werden. Welche Art und für welche Sprache ein Nachweis von Ihrer Gastuniversität gefordert wird, entnehmen Sie bitte der Partnerunivatenbank auf der Internetseite des AAA.

**Achtung: der Sprachnachweis muss zum Zeitpunkt der Bewerbung vorliegen!**

**3. Empfohlene Dauer**

Die empfohlene Dauer des Auslandsaufenthalts beträgt 2 Semester (HWS + FSS). Sollte ein von dieser Dauer abweichender Auslandsaufenthalt angestrebt werden, kann i.d.R. die Abschichtungsmöglichkeit nicht in Anspruch genommen werden. Bitte erkundigen Sie sich im Fachbereich nach Besonderheiten bezüglich der Anrechnung, Erhalt der Abschichtungsmöglichkeit, Vorgaben vom LJPA, etc.

**4. Leistungsanforderungen und Abschichtung (LJPA)**

Um die Abschichtungsmöglichkeit nicht zu verlieren müssen Sie die Vorgaben des LJPA zum Auslandsstudium beachten (siehe: „Hinweise zur Staatsprüfung in der Ersten juristischen Prüfung in Baden-Württemberg – Auslandsstudium auf der Website des LJPA“).

**Voraussetzungen zum Erhalt der Abschichtungsmöglichkeit:**

- Immatrikulation an einer Universität im Ausland
- Beurlaubung durch die Universität im Inland
- Rechtswissenschaftliches Studium im Ausland (Voraussetzung eines rechtswissenschaftlichen Studiums ist grundsätzlich, dass Sie an einer juristischen Fakultät eingeschrieben sind. Ist dies nicht der Fall, müssen die Lehrveranstaltungen rechtswissenschaftlichen Inhalt haben.)

- Besuch von Lehrveranstaltungen im ausländischen Recht: 8 SWS oder 30 ECTS pro Semester. (Bei Trimestern müssen die 60 ECTS für ein Jahr gleichmäßig verteilt sein.)
- Erwerb mind. eines Leistungsnachweises im ausländischen Recht je Semester. Dafür ist die Ablegung einer Prüfung erforderlich. Diese muss auch bestanden sein. Als Leistungsnachweis werden Klausuren, Hausarbeiten, schriftliche Referate und ausnahmsweise mündliche Prüfungen anerkannt

**Achtung:** ECTS erhalten Sie für die einzelnen Kurse nur, wenn Sie den in diesem Kurs angebotenen Leistungsnachweis erbracht und bestanden haben. Daher müssen Sie um 30 ECTS zu erhalten in der Regel mehr als den einen vom LJPA geforderten Leistungsnachweis erbringen. Eine Anerkennung des Auslandsjahres beim LJPA ist mit der ECTS-Regelung in der Regel unproblematischer.

Die Abschichtungsmöglichkeit bleibt bestehen, wenn die Teilnahme an den Staats-examensprüfungen nach ununterbrochenem rechtswissenschaftlichem Studium spätestens nach sechs Fachsemestern erfolgt. Bei der Berechnung der Semesterzahl können bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen die Semester eines rechtswissenschaftlichen Auslandsstudiums unberücksichtigt bleiben.

### **5. Anrechnung im Ausland erbrachter Leistungsnachweise**

Es besteht die Möglichkeit sich nach dem Auslandsaufenthalt, wenn eine Gleichwertigkeit mit den geforderten Leistungen in Mannheim besteht, eine kleine Übung im Öffentlichen Recht oder im Strafrecht für das Aufbaustudium Staatsexamen anrechnen zu lassen.

Bitte beachten Sie die Angaben im Hinweisblatt „Hinweise zur Anrechnung von im Ausland erbrachten Leistungen (LL.B.)“ und nutzen den dazugehörigen Antrag auf unserer Internetseite.

### **6. Double Degree Programm mit Toulouse**

Die Abteilung Rechtswissenschaft bietet zusammen mit der Université Toulouse 1 Capitole einen juristischen Doppelabschluss an. Den Studierenden des LL.B. soll angeboten werden, nach vier Jahren neben dem Bachelorabschluss „Unternehmensjurist/in“ auch die französische „Licence en droit“ zu erwerben.

#### *6.1 Studienablauf*

In den ersten beiden Jahren belegen die Studierenden an der Universität Mannheim Veranstaltungen zum französischen Recht. Im dritten Studienjahr erfolgt der Auslandsaufenthalt an der Universität Toulouse.

Das Bachelorstudium wird nach dem 4. Studienjahr in Mannheim abgeschlossen.

#### *6.2 Bewerbung*

Die Bewerbung für den Doppelabschluss erfolgt i.d.R. schriftlich im 2. Fachsemester (FSS). Bewerbungsschluss ist der 31. Juli des Vorjahres.

#### **Ansprechpartner**

Büro für Auslandskoordination

#### **Besucheradresse**

Kaiserring 10-16

Zimmer 114

68161 Mannheim

Tel. 0621/181-1307 oder -1316

[international@jura.uni-mannheim.de](mailto:international@jura.uni-mannheim.de)

Internetadresse:

[www.international.jura.uni-mannheim.de](http://www.international.jura.uni-mannheim.de)

#### **Postanschrift**

Büro für Auslandskoordination

Abteilung Rechtswissenschaft

Universität Mannheim

Schloss Westflügel

68131 Mannheim

FAKULTÄT FÜR RECHTSWISSENSCHAFT  
UND VOLKSWIRTSCHAFTSLEHRE  
Dekanat  
Abteilung Rechtswissenschaft

UNIVERSITÄT  

---

MANNHEIM